

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/GI  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

14. März 2012

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater  
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2012 – III A2-7050/2-32 228/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt mehr als 88.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung des Berufsstands gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 86 Abs. 2 StBerG).

Wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die als Anlage beige-fügt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Thomas Hund  
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# **Stellungnahme**

**zum Referentenentwurf**

**eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschafts-  
gesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)**

**und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte,**

**Patentanwälte und Steuerberater**

## **Abt. Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-99

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

14. März 2012

## I. Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

1. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Diese zusätzliche Variante der Partnerschaftsgesellschaft ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Partnerschaft gerade im Vergleich zur Limited Liability Partnership (LLP) zu stärken. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen und sinnvollen Beitrag, um die Attraktivität der Partnerschaftsgesellschaft als besondere Rechtsform für die Freien Berufe zu erhalten.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesgerichtshof (BGH) zuletzt die Haftung bei der Partnerschaft erheblich verschärft hat. So haftet nach dem BGH-Urteil vom 19. November 2009 (IX ZR 12/09) ein Partner, der mit der Bearbeitung des Auftrags befasst ist, auch für vor seinem Eintritt in die Partnerschaft begangene berufliche Fehler eines anderen Partners, selbst wenn er den Fehler nicht mehr selbst korrigieren kann. Damit hat der BGH die nach § 8 Abs. 2 PartGG bei der Partnerschaft bestehende Haftungsprivilegierung, nach der die Haftung für berufliche Fehler auf den bzw. die handelnden Partner beschränkt ist (sog. Handelndenhaftung), erheblich relativiert. Denn nach dieser Rechtsprechung haftet – unabhängig davon, wer den Fehler begangen hat – jeder Partner auch persönlich, wenn er nach seinem Eintritt in die Partnerschaft einen Bearbeitungsbeitrag von nicht untergeordneter Bedeutung geleistet hat. Hierzu soll nach Ansicht des BGH jede inhaltliche Befassung mit dem Mandat ausreichen.

Angesichts dieser Rechtsprechung des BGH ist die derzeit geltende Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft mit der Haftungskonzentration auf den handelnden Partner nicht immer sachgerecht. Dies gilt – worauf auch der Gesetzentwurf zu Recht hinweist – insbesondere bei größeren Partnerschaftsgesellschaften, bei denen die Mandate vielfach arbeitsteilig in Teams bearbeitet werden. Hier stößt das Konzept der Handelndenhaftung naturgemäß an seine Grenzen, da der Bearbeitungsbeitrag nicht immer einem bestimmten Partner zugeordnet werden kann. Die Einführung einer zusätzlichen Variante der Partnerschaft, bei der die Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, halten wir daher für sinnvoll.

2. Zu begrüßen ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer auch der Ansatz, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nur optional gelten soll, d. h. den Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob sie von dieser Haftungsbeschränkung Gebrauch machen wollen oder ob es bei der bisherigen Haftung der Partnerschaft, nach der für berufliche Fehler nur der handelnde Partner haftet, verbleiben soll. Dies ist sinnvoll, da sich gerade bei kleineren Partnerschaften, bei denen sich in der Regel die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Partner gut voneinander abgrenzen lassen, die bisherige Handelndenhaftung nach § 8 Abs. 2 PartGG durchaus bewährt hat.

Durch die Ausgestaltung als freiwillige Option erhalten solche Partnerschaftsgesellschaften, denen die Haftungskonzentration auf den/die handelnden Partner als ausreichend erscheint, die Möglichkeit, den bisherigen Status quo beizubehalten.

3. Wir haben allerdings Bedenken, ob die neue Rechtsform angesichts der für die Rechtsanwälte vorgesehenen Höhe der Mindestversicherungssumme und der Jahreshöchstleistung für interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften tatsächlich attraktiv ist und das Modell den erhofften Erfolg haben wird. Denn wenn ein Partner Rechtsanwalt ist, müsste die Partnerschaft – um in den Genuss der Haftungsbeschränkung zu kommen – die erhöhten Versicherungsanforderungen des § 51 a Abs. 2 BRAO-E erfüllen.

Wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) in seiner Stellungnahme vom 30. August 2011 ausgeführt hat, würde die geplante Regelung zur Jahreshöchstleistung (Mindestversicherungssumme vervielfacht um die Anzahl der Partner/Geschäftsführer) praktisch zu einer unmaximierten Versicherungssumme führen. Zusammen mit der vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio € hätte dies – worauf auch der GDV hinweist – zur Folge, dass die Prämien für den Versicherungsschutz erheblich steigen würden. Dies würde die von der Partnerschaft abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung so verteuern, dass eine Vielzahl von interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaften schon aus Kostengründen trotz des Vorteils der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen von dieser Rechtsform Abstand nehmen wird. Da die Partnerschaften sehr häufig interprofessionell sind, besteht die Sorge, dass aus diesem Grund das mit der Reform verfolgte Ziel, eine deutsche Alternative zur englischen LLP zu schaffen, verfehlt würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich nach unseren Erkenntnissen bei den Partnerschaften, die in die Rechtsform der LLP gewechselt haben, um gemischte Partnerschaften handelte. Wir befürchten, dass der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung das gleiche Schicksal droht wie der Rechtsanwalts-GmbH. Auch diese Rechtsform ist von den Anwälten wegen der sehr hohen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio € bis heute nicht richtig angenommen worden. So betrug die Zahl der Rechtsanwalts-GmbHs zum 1. Januar 2011 lediglich 453, während es zum gleichen Zeitpunkt 2.789 Rechtsanwaltspartnerschaften gab.

Wir regen daher, die für Rechtsanwälte und Patentanwälte vorgesehene Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio € abzusenken, damit die neue Rechtsform auch bei interprofessionellen Partnerschaften die erwartete Akzeptanz findet. Jedenfalls aber sollte – wie dies auch der GDV in seiner Stellungnahme gefordert hat – die Jahreshöchstleistung nach oben betragsmäßig begrenzt werden, um die Kosten für die Versicherung in angemessenen Grenzen zu halten.

Sollte an der bisherigen Regelung gleichwohl festgehalten werden, sollte zumindest nach einer gewissen Zeit analysiert werden, inwieweit die neue Variante der Partnerschaft in der Praxis angenommen wurde. Soweit sich im Rahmen dieser Evaluation herausstellen sollte, dass die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht die erwartete Akzeptanz gefunden hat, müsste in einem zweiten Schritt nachjustiert und die Versicherungsanforderungen entsprechend angepasst werden.

4. Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist Auftragnehmer die Gesellschaft selbst und nicht die Partner. Die Haftung wegen Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG-E auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wegen beruflicher Fehler haften die Partner nicht persönlich; die gesamtschuldnerische Mithaftung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG gilt in diesem Fall nicht. Folglich besteht auch kein Anlass dazu, dass die Partner, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen. Insoweit kann nichts anderes gelten wie bei einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, bei der solche Geschäftsführer und Angestellte, die ausschließlich für die Gesellschaft tätig sind, keiner eigenen Berufshaftpflichtversicherung bedürfen, da sie in der Versicherung der Steuerberatungsgesellschaft mitversichert sind (§ 51 Abs. 2 und 3 DVStB).

Wir regen daher an, § 51 Abs. 3 DVStB um den folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Entsprechendes gilt für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind.“

5. Wenn für die Partnerschaftsgesellschaft eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eingeführt werden soll, muss die Steuerberaterkammer auch in die Lage versetzt werden, die Erfüllung dieser Pflicht zu überprüfen. Es bedarf daher auch der Regelung, dass die Partnerschaftsgesellschaft verpflichtet ist, den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer nachzuweisen. Wir schlagen hierzu vor, § 55 DVStB um den folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für Partnerschaftsgesellschaften mit der Maßgabe, dass ein entsprechender Versicherungsnachweis mit der Anmeldung zum Partnerschaftsregister der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Partnerschaftsgesellschaft ihren Sitz hat, vorzulegen ist.“ Zudem sind in der Überschrift des § 55 DVStB die Worte „vor der Bestellung“ zu streichen, da es bei der einfachen Partnerschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, kein förmliches Anerkennungsverfahren gibt.

6. Da die einfache Partnerschaft nicht der Anerkennung bedarf, hat die Steuerberaterkammer nicht die Möglichkeit, bei fehlendem Versicherungsnachweis eine solche Anerkennung zu entziehen und zu verhindern, dass die Partnerschaft ohne Versicherungsschutz gleichwohl tätig wird. Sie könnte lediglich im Rahmen der Berufsaufsicht gegen die Partner vorgehen. Dies ändert aber nichts daran, dass die Partnerschaft selbst befugt bleiben würde. Im Hinblick darauf müsste sicher gestellt werden, dass eine Eintragung in das Partnerschaftsregister nur bei Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises erfolgt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum auf der einen Seite gemäß § 67 StBerG-E, § 51 DVStB-E eine Haftpflichtversicherung auch für die normale Partnerschaft eingeführt werden soll, auf der anderen Seite gemäß § 4 Abs. 3 PartGG-E aber nur die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung verpflichtet sein soll, bei der Anmeldung zum Partnerschaftsregister einen Versicherungsnachweis vorzulegen.

Es wird daher angeregt, auch für die Partnerschaftsgesellschaft mit Handelndenhaftung vorzusehen, dass bei dieser der Anmeldung zum Partnerschaftsregister ein entsprechender Versicherungsnachweis beizufügen ist. Wir schlagen hierzu vor, § 4 Abs. 3 PartGG-E wie folgt zu fassen:

„Soweit durch Gesetz der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft vorgeschrieben ist, muss der Anmeldung einer Partnerschaft ein entsprechender Versicherungsnachweis beigefügt sein.“

7. Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 StBerG regelt die Rechtsformen, die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden können. In der Vorschrift genannt sind auch „Partnerschaftsgesellschaften“. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 PartGG-E soll die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ mit diesem Namen in das Partnerschaftsregister eingetragen werden. In der Gesetzesbegründung wird zudem darauf hingewiesen, dass dann, wenn von der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen kein Gebrauch gemacht wird, die Partnerschaft mit ihrem herkömmlichen Namen als solche klar erkennbar sei. Dies könnte so interpretiert werden, dass künftig als Partnerschaftsgesellschaft nur noch die bisherige Partnerschaftsgesellschaft mit Handelndenhaftung anzusehen ist, sodass auch nur diese gemäß § 49 Abs. 1 StBerG als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden könnte. Nach unserem Dafürhalten besteht aber kein Grund, warum dies nicht auch für die neue „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ gelten soll. Wir regen daher an, dies in § 49 Abs. 1 StBerG durch eine entsprechende Ergänzung („Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“), zumindest aber in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

## **II. Änderung des § 5 Abs. 3 StBerG**

In § 5 Abs. 3 StBerG soll geregelt werden, dass auch die unbefugte Führung der Zusätze „und Partner“, „Partnerschaft“ und „mit beschränkter Berufshaftung“ mitteilungspflichtige Tatsachen darstellen. Die bisher vorgesehene Formulierung „entgegen § 161 dieses Gesetzes“ kann allerdings auch so gelesen werden, dass sich dies auch auf die vorgenannten Tatsachen bezieht, obwohl diese nicht von § 161 StBerG erfasst werden. Um klarzustellen, dass eine solche Bezugnahme nicht beabsichtigt ist, schlagen wir vor, in § 5 Abs. 3 Nr. 2 StBerG-E vor den Wörtern „den Zusatz“ das Wort „unbefugt“ einzufügen.

## **III. Vertragliche Beschränkung der Haftung durch AGB bei grober Fahrlässigkeit**

Die vorgesehene Änderung des § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO und des § 51a Abs. 1 Nr. 2 PatAO ist zu begrüßen. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte wird damit an die Gesetzeslage bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern angepasst. Hierin liegt ein sinnvoller Beitrag zur Harmonisierung der Berufsrechte der genannten Berufe.